

Häufig gestellte Fragen zu den §§ 37v ff. WpHG

Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions - "FAQs") zu §§ 37v ff. WpHG nach Inkrafttreten des Transparenzrichtlinie- Umsetzungsgesetzes (TUG) am 20.01.2007

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen zu den §§ 37v ff. WpHG und deren Antworten aufgeführt (sog. "FAQs" - Frequently Asked Questions). Die Liste der Fragen und Antworten wird laufend ergänzt, soweit dies erforderlich ist, und kann auf der Website der BaFin eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Schema der neuen Finanzberichterstattung

Welche Anforderungen an die Finanzberichterstattung stellt das TUG nach den neuen §§ 37v ff. WpHG?

§ 37v WpHG – Jahresfinanzbericht

Welche Bestandteile muss der Jahresfinanzbericht mindestens haben?

Wie ist der Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen?

Darf der Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit auch anders als über das Internet zur Verfügung gestellt werden?

Müssen der Jahresfinanzbericht, der Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht werden?

Wie ist die nach § 37v Abs. 2 Nr. 3 WpHG abzugebende Erklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB (Bilanzzeit) zu formulieren?

Inwieweit sind Sammelmitteilungen, die den Finanzkalender der Gesellschaft enthalten, zu Jahresbeginn als gebündelte Hinweisbekanntmachung vorab zulässig?

Muss ein Link zu den Finanzberichten direkt auf das (noch nicht vorhandene) Dokument verweisen oder genügt ein Hinweis auf die Investor Relations-Seite des Unternehmens?

§ 37v Abs. 1 S. 2 WpHG bestimmt, dass eine Hinweisbekanntmachung vor dem Zeitpunkt erfolgen muss, zu dem der Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Wie weit im Voraus kann diese Hinweisbekanntmachung erfolgen?

§ 37w WpHG – Halbjahresfinanzbericht

Muss der verkürzte Abschluss und Zwischenlagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden?

Wie ist die nach § 37w Abs. 2 Nr. 3 abzugebende Erklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB (Bilanzzeit) zu formulieren?

§ 37x WpHG – Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

Befreit die Erstellung von Quartalsfinanzberichten von allen in § 37x Abs. 1 WpHG genannten Pflichten zur Erstellung von Zwischenmitteilungen?

Welche Frist gilt im Falle einer Befreiung nach § 37x Abs. 3 WpHG für die Veröffentlichung des Quartalsfinanzberichts?

Welchen konkreten Inhalt muss eine Zwischenmitteilung nach § 37x WpHG haben?

Bedarf es für die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung oder den diese ersetzenden Quartalsfinanzbericht auch einer Entsprechenserklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB?

Auf welche Art und Weise sind Quartalsfinanzberichte zu veröffentlichen?

§ 37y WpHG – Konzernabschluss

Umfasst der Jahresfinanzbericht den Konzernabschluss oder den Jahresabschluss der börsennotierten Muttergesellschaft?

Beinhaltet der Halbjahresfinanzbericht der börsennotierten Muttergesellschaft sowohl den Konzernbericht als auch einen gesonderten Halbjahresfinanzbericht für das Mutterunternehmen?

Beinhaltet die Zwischenmitteilung der börsennotierten Muttergesellschaft sowohl die Zwischenmitteilung des gesamten Konzerns als auch eine gesonderte Zwischenmitteilung für das Mutterunternehmen?

§ 46 WpHG – Anwendungsbestimmung für das TUG

Welche Konsequenzen hat das Fehlen einer Übergangsregelung für Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr hinsichtlich der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes, des Halbjahresfinanzberichts und der Zwischenmitteilung?

Finden die Pflichten nach §§ 37v ff. WpHG auch auf insolvente Gesellschaften Anwendung?

§ 3a WpAIV – Art der Veröffentlichung von Informationen

Welches Medienbündel genügt den Anforderungen des TUG?

Fragen und Antworten

Allgemeines Schema der neuen Finanzberichterstattung

Welche Anforderungen an die Finanzberichterstattung stellt das TUG nach den neuen §§ 37v ff. WpHG?

Die Anforderungen an die Finanzberichterstattung nach §§ 37v ff. WpHG umfassen die folgenden Schritte in der in diesem Schema angegebenen Reihenfolge und zeitlichen Abfolge und gelten nur für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind:

Pflicht	Pflichtiger	Zeitpunkt	Ausnahme	Norm
Jahresfinanzbericht				
Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung	Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt	Bevor der Bericht selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird		§ 37v Abs. 1 S. 2 WpHG
Mitteilung der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung an die BaFin	Wie vor	Gleichzeitig mit Veröffentlichung		§ 37v Abs. 1 S. 3 HS 1 WpHG
Übermittlung der Hinweisbekanntmachung zur Speicherung beim Unternehmensregister	Wie vor	Unverzüglich nach Veröffentlichung		§ 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 S.1 Nr. 2 HGB i.V.m. § 37v Abs. 1 S. 3 HS. 2 WpHG
Öffentliche Zur-Verfügung-Stellung eines Jahresfinanzbericht	Wie vor	Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres	Pflicht zur Offenlegung nach § 325 HGB, <u>aber</u> : Bericht muss trotzdem vom Emittenten im Internet zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Hinweisbekanntmachung erfolgen!	§ 37v Abs. 1 S. 1 WpHG
Übermittlung zur Speicherung der Rechnungslegungsunterlagen nach § 37v Abs. 2 WpHG an das Unternehmensregister	Wie vor	Unverzüglich nach Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung	Übermittlung nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB	§ 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB i.V.m. § 37v Abs. 1 S. 4 WpHG
Halbjahresfinanzbericht				
Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung	Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien oder Schuldtitel i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG begibt	Bevor der Bericht selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird	Unternehmen, das als Inlandsemittent entweder nur Schuldtitel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 begibt oder Schuldtitel, die ein zumindest bedingtes Recht auf den Erwerb	§ 37w Abs. 1 S. 2 WpHG

			von Wertpapieren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WpHG begründen	
Mitteilung der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung an die BaFin	Wie vor	Gleichzeitig mit Veröffentlichung	Wie vor	§ 37w Abs. 1 S. 3 HS 1 WpHG
Übermittlung der Hinweisbekanntmachung zur Speicherung beim Unternehmensregister	Wie vor	Unverzüglich nach Veröffentlichung	Wie vor	§ 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB i.V.m. § 37w Abs. 1 S. 3 HS. 2 WpHG
Öffentliche Zur-Verfügung-Stellung eines Halbjahresfinanzbericht	Wie vor	Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums	Wie vor	§ 37w Abs. 1 S. 1 WpHG
Übermittlung zur Speicherung der Rechnungslegungsunterlagen nach § 37w Abs. 2 WpHG an das Unternehmensregister	Wie vor	Unverzüglich nach Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung	Wie vor	§ 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB i.V.m. § 37w Abs. 1 S. 4 WpHG
Zwischenmitteilung der Geschäftsführung				
Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung	Unternehmen, das als Inlandsemitent Aktien begibt	Bevor der Bericht selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird	Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG (§ 37x Abs. 3 S. 1 WpHG)	§ 37x Abs. 1 S. 2 WpHG
Mitteilung der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung an die BaFin	Wie vor	Gleichzeitig mit Veröffentlichung	Wie vor	§ 37x Abs. 1 S. 3 HS 1 WpHG
Übermittlung der Hinweisbekanntmachung zur Speicherung beim Unternehmensregister	Wie vor	Unverzüglich nach Veröffentlichung	Wie vor	§ 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB i.V.m. § 37x Abs. 1 S. 3 HS. 2 WpHG

Öffentliche Zur-Verfügung-Stellung einer Zwischenmitteilung	Wie vor	Zeitraum von 10 Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahres	Wie vor	§ 37x Abs. 1 S. 1 WpHG
Übermittlung zur Speicherung der Zwischenmitteilung an das Unternehmensregister	Wie vor	Unverzüglich nach Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung	Wie vor	§ 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB i.V.m. § 37x Abs. 1 S. 4 WpHG
Ist ein Mutterunternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, gelten die §§ 37 v bis 37x WpHG nach Maßgabe des § 37y WpHG				

§ 37v WpHG – Jahresfinanzbericht

Welche Bestandteile muss der Jahresfinanzbericht mindestens haben?

Der Jahresfinanzbericht muss gemäß § 37v Abs. 2 WpHG mindestens

- den geprüften Jahresabschluss (Nr. 1)
- den Lagebericht (Nr. 2) und
- die Entsprechenserklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB (Nr. 3)

umfassen.

Wie ist der Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen?

Der Jahresfinanzbericht selbst muss sowohl auf einer Internetseite, vorzugsweise der Seite des Inlandsemittenten, als auch durch Einstellung in das Unternehmensregister der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der Inlandsemittent muss den Jahresfinanzbericht grundsätzlich selbst an das elektronische Unternehmensregister übermitteln, § 8b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB. Nur im Falle der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen nach § 37v Abs. 2 WpHG im Wege der Offenlegung nach den handelsrechtlichen Vorschriften gemäß § 325 HGB (Ausnahme zu § 37v Abs. 1 S. 1 WpHG)

leitet der elektronische Bundesanzeiger diese an das Unternehmensregister zur Einstellung in dieses weiter, § 8b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB.

Darf der Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit auch anders als über das Internet zur Verfügung gestellt werden?

§ 37v Abs. 1 S. 2 WpHG erfordert eine Hinweisbekanntmachung mit Angabe der genauen Internetadresse, unter der der Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Daraus folgt, dass eine Zurverfügungstellung über das Internet erfolgen muss. Zusätzlich sind auch andere Verbreitungswege möglich, aber nicht gefordert.

Müssen der Jahresfinanzbericht, der Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht werden?

Die Sprache der Veröffentlichung richtet sich nach § 3b WpAIV. Danach gilt:

Emittenten, für die Deutschland Herkunftsstaat ist und deren Wertpapiere eine Zulassung zu einem organisierten Markt lediglich im Inland haben, müssen in deutscher Sprache veröffentlichen (§ 3b Abs. 2 Satz 1 WpAIV). Sind die Wertpapiere daneben in anderen EU/EWiR-Staaten zu einem organisierten Markt zugelassen, so hat die Veröffentlichung in deutscher oder englischer Sprache und in einer weiteren Sprache, die von den zuständigen Behörden in der EU/dem EWIR anerkannt wird, oder in Englisch zu erfolgen (§ 3b Abs. 2 Satz 2 WpAIV).

Inlandsemittenten, deren Herkunftsstaat ein anderer EU/EWIR-Staat ist, deren Wertpapiere aber nur im Inland an einem organisierten Markt zugelassen sind (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 WpHG) müssen in deutscher oder englischer Sprache veröffentlichen (§ 3b Abs. 3 Satz 1 WpAIV). Hat der Emittent nur seinen Sitz in Deutschland, sind seine Wertpapiere aber nur in anderen EU/EWiR-Staaten zu einem organisierten Markt zugelassen, so muss der Emittent in einer von den zuständigen Behörden in der EU/dem EWR anerkannten Sprache oder in Englisch veröffentlichen; eine zusätzliche Veröffentlichung in deutscher Sprache kann freiwillig erfolgen (§ 3b Abs. 3 Satz 2 WpAIV).

Für Emittenten (i) mit Sitz im Ausland oder (ii) für die Deutschland nach § 2 Abs. 6 Nr. 3a WpHG Herkunftsstaat ist oder (iii) die für die

Wertpapiere, für die die Finanzberichterstattung erfolgt, bei der BaFin einen Prospekt in englischer Sprache hinterlegt haben, gilt aber die Privilegierung des § 3b Abs. 1 Satz 1 WpAIV, so dass sie die Veröffentlichung ausschließlich in englischer Sprache vornehmen können.

Handelt es sich um Wertpapiere eines Inlandsemittenten mit einer Mindeststückelung von EUR 50.000,00 oder entsprechendem Gegenwert, so muss die Veröffentlichung in englischer Sprache oder in einer Sprache erfolgen, die von der BaFin und, bei Zulassung im Ausland, auch von den dort zuständigen Aufsichtsbehörden akzeptiert wird (§ 3 Abs. 4 WpAIV).

Wie ist die nach § 37v Abs. 2 Nr. 3 abzugebende Erklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB (Bilanzzeit) zu formulieren?

Die Formulierung kann durch Anpassung des Musters der Entwurfsfassung des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) Nr. 16, laufende Nr. 56, zum konsolidierten Abschluss erfolgen:
http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/DRS16_nearfinaldraft_180707_mitAnpassung.pdf

Inwieweit sind Sammelmitteilungen, die den Finanzkalender der Gesellschaft enthalten, zu Jahresbeginn als gebündelte Hinweisbekanntmachung vorab zulässig?

Sammelmitteilungen genügen den Anforderungen des Gesetzes, soweit in diesen bereits der jeweils richtige Zeitpunkt und die richtige Internetadresse, zu dem und unter der die Finanzberichte der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, angegeben werden. Eine Korrekturmeldung ist erforderlich, wenn sich die angegebenen Termine oder die Pfadangabe ändern. Eine Sammelmitteilung für bis zu 12 Monate im Voraus wird von der BaFin akzeptiert.

Muss ein Link zu den Finanzberichten direkt auf das (noch nicht vorhandene) Dokument verweisen oder genügt ein Hinweis auf die Investor Relations-Seite des Unternehmens?

Nach der Gesetzesbegründung genügt der Hinweis auf eine Internetseite, von der aus noch eine weitere Suche des Dokuments erforderlich ist, nicht. Vielmehr muss als Internetadresse der genaue Pfad angegeben werden. Daher ist von dem Unternehmen der genaue,

direkte Pfad, der zur öffentlich verfügbaren Rechnungslegungsunterlage führt, in der Hinweisbekanntmachung mitzuteilen. Nach Auffassung der BaFin erscheint es dabei noch vertretbar, wenn der Pfad auf eine Seite führt, auf der sich ausschließlich die Finanzberichte des jeweiligen Stichtags befinden, wenn der Anleger ohne weitere Suche bzw. Anerkennungserklärung durch einen einzig weiteren „Klick“ den jeweiligen Bericht auswählen bzw. finden kann. Ein Link auf die Investor Relations-Seite des Unternehmens, von der noch eine weitere Suche notwendig ist, genügt daher den Anforderungen des § 37v Abs. 1 S. 2 WpHG nicht.

§ 37v Abs. 1 S. 2 WpHG bestimmt, dass eine Hinweisbekanntmachung vor dem Zeitpunkt erfolgen muss, zu dem der Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Wie weit im Voraus kann diese Hinweisbekanntmachung erfolgen?

Um die Möglichkeit der rechtzeitigen Kenntnisnahme möglichst vieler Marktteilnehmer von der bevorstehenden Zurverfügungstellung des Jahresfinanzberichts zu erreichen, hält die BaFin aufgrund der überragenden Bedeutung des Jahresfinanzberichts für einen informierten Kapitalmarkt eine Vorlaufzeit von einer Woche für angemessen.

§ 37w WpHG – Halbjahresfinanzbericht

Muss der verkürzte Abschluss und Zwischenlagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden?

Nein. § 37w Abs. 5 S. 1 WpHG sieht die prüferische Durchsicht für den verkürzten Abschluss und den Zwischenlagebericht nicht zwingend vor. Sofern auf die prüferische Durchsicht verzichtet wird, ist dies aber im Halbjahresfinanzbericht anzugeben, § 37w Abs. 5 S. 6 WpHG.

Wie ist die nach § 37w Abs. 2 Nr. 3 abzugebende Erklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB (Bilanzeid) zu formulieren?

Die Formulierung kann durch Anpassung des Musters des Near Final Draft des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) Nr. 16, laufende Nr. 56, zum konsolidierten Abschluss erfolgen:

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/DRS16_nearfinaldraft_180707_mitAnpassung.pdf

§ 37x WpHG – Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

Befreit die Erstellung von Quartalsfinanzberichten von allen in § 37x Abs. 1 WpHG genannten Pflichten zur Erstellung von Zwischenmitteilungen?

Nach § 37x Abs. 3 WpHG befreit die Erstellung von Quartalsfinanzberichten von allen in § 37x Abs. 1 WpHG genannten Pflichten (Erstellung einer Zwischenmitteilung, Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung, Mitteilung an die BaFin sowie Übermittlung an Unternehmensregister), wenn der Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG erstellt wird.

Welche Frist gilt im Falle einer Befreiung nach § 37x Abs. 3 WpHG für die Veröffentlichung des Quartalsfinanzberichts?

Die Frist des § 37x Abs. 1 S. 1 WpHG ist nicht auf die Veröffentlichung eines Quartalsfinanzberichts im Sinne von § 37x Abs. 3 WpHG anwendbar. Die BaFin wird es daher nicht beanstanden, wenn ein Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG erstellt und unter Einhaltung der in der jeweiligen Börsenordnung vorgesehenen Fristen veröffentlicht wird. Allerdings ist zu beachten, dass der Quartalsfinanzbericht vor dem darauf folgenden Halbjahres- oder Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist, um eine sinnvolle und eigenständige Information darzustellen.

Welchen konkreten Inhalt muss eine Zwischenmitteilung nach § 37x WpHG haben?

Nach § 37x Abs. 2 WpHG muss die Zwischenmitteilung Informationen darüber enthalten, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten im Mitteilungszeitraum entwickelt hat. Zu diesem Zwecke sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkung auf die Finanzlage des Emittenten zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Emittenten im Mitteilungszeitraum zu beschreiben, § 37 x Abs. 2 S. 2 WpHG.

Bedarf es für die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung oder den diese ersetzenden Quartalsfinanzbericht auch einer Entsprechenserklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB?

§ 37x Abs. 1 und Abs. 3 WpHG verweisen nicht auf § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG, d.h. für die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung bzw. einen die Zwischenmitteilung ersetzenden Quartalsfinanzbericht ist eine Entsprechenserklärung nicht zu leisten.

Auf welche Art und Weise sind Quartalsfinanzberichte zu veröffentlichen?

Anhaltspunkte für die Art und Weise der Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten können die Vorschriften der einschlägigen Börsenordnungen enthalten. Mangels einer Regelung in der jeweiligen Börsenordnung oder bei freiwilliger Erstellung und Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten genügt nach Auffassung der BaFin die Veröffentlichung in einem geeigneten elektronischen Medium oder eine Hinweisbekanntmachung in einem Börsenpflichtblatt auf eine öffentlich zugängliche Stelle, an dem der Bericht sofort auffindbar oder abrufbar ist. Unbeschadet der Veröffentlichung sind die Quartalsfinanzberichte in jedem Fall dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln (§ 37x Abs. 3 Satz 2 WpHG).

§ 37y WpHG – Konzernabschluss

Umfasst der Jahresfinanzbericht den Konzernabschluss oder den Jahresabschluss der börsennotierten Muttergesellschaft?

Der Jahresfinanzbericht muss neben dem geprüften Jahresabschluss und Lagebericht des Mutterunternehmens sowie der hierauf bezogenen Entsprechenserklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB auch den geprüften Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und die auf den Konzern bezogene Entsprechenserklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB umfassen, § 37y Nr. 1 WpHG.

Beinhaltet der Halbjahresfinanzbericht der börsennotierten Muttergesellschaft sowohl den Konzernbericht als auch einen gesonderten Halbjahresfinanzbericht für das Mutterunternehmen?

Das börsennotierte (Konzern-)Mutterunternehmen muss den Konzernhalbjahresfinanzbericht für das Mutterunternehmen und die einzubeziehenden Tochterunternehmen erstellen und veröffentlichen (Konzernbericht). Ein gesonderter Halbjahresfinanzbericht für das Mutterunternehmen ist nicht zu erstellen, § 37y Nr. 2 WpHG.

Beinhaltet die Zwischenmitteilung der börsennotierten Muttergesellschaft sowohl die Zwischenmitteilung des gesamten Konzerns als auch eine gesonderte Zwischenmitteilung für das Mutterunternehmen?

Das börsennotierte (Konzern-)Mutterunternehmen muss die Zwischenmitteilung für das Mutterunternehmen und die einzubeziehenden Tochterunternehmen erstellen und veröffentlichen. Eine gesonderte Zwischenmitteilung für das Mutterunternehmen ist nicht zu erstellen, § 37y Nr. 3 WpHG.

§ 46 WpHG – Anwendungsbestimmung für das TUG

Welche Konsequenzen hat das Fehlen einer Übergangsregelung für Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr hinsichtlich der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes, des Halbjahresfinanzberichts und der Zwischenmitteilung?

Nach § 46 Abs. 1 WpHG finden die Bestimmungen des Abschnitts 11 Unterabschnitt 2 in der vom 20. Januar 2007 an geltenden Fassung des WpHG erstmals auf Finanzberichte des Geschäftsjahres Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. Daraus folgt, dass für Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr der zeitliche Anwendungsbereich des TUG nach hinten verschoben wird. Dies entspricht auch der für die Entsprechenserklärung gemäß §§ 264 Abs. 2 S. 3, 289 Abs. 1 S. 5 HGB nach Art. 62 EGHGB geltenden Übergangsregelung.

Finden die Pflichten nach §§ 37v ff. WpHG auch auf insolvente Gesellschaften Anwendung?

Die Pflichten nach §§ 37v ff. WpHG müssen auch von Emittenten eingehalten werden, für die ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. Insolvenzverwalter hat diese Emittenten bei der Erfüllung ihrer kapitalrechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die hierzu notwendigen Mittel (§ 11 WpHG).

§ 3a WpAIV – Art der Veröffentlichung von Informationen

Welches Medienbündel genügt den Anforderungen des TUG?

Der Gesetzgeber hat die Art und die Zahl der einzusetzenden Medien nicht im Detail geregelt. Aus der Gesetzesbegründung folgt jedoch, dass zu einem angemessenen Medienbündel für eine europaweite Verbreitung regelmäßig mindestens folgende Medienarten gehören:

- elektronisches Informationsverbreitungssystem
- News Provider
- Printmedium
- Nachrichtenagentur und
- Finanzwebseite.

Nach Auffassung der BaFin können Emittenten sich an folgender Maßgabe orientieren:

Ein angemessenes Medienbündel muss mindestens

- alle fünf in der Gesetzesbegründung genannten Medienarten und
- pro Medienart ein Medium

enthalten. Davon muss mindestens ein Medium eine aktive europaweite Verbreitung ermöglichen.

Der Emittent kann sich auch eines Informationsdienstleisters (Service Provider) bedienen, der für den Emittenten die Zuleitung an die Medien vornimmt.

Im Einzelfall müssen Emittenten jedoch von diesem Minimumstandard nach „oben“ abweichen und weitere Medien pro Medienart oder zusätzlich im Ausland verbreitete Medien einsetzen. Kriterien für diese Einzelfallentscheidung sind etwa die Aktionärsstruktur des Emittenten sowie Zahl und Ort seiner Börsenzulassungen.

Geschäftszeichen: WA 15-Wp 5540-2008/0001

Frankfurt am Main, den 22.01.2008
